



Postanschrift: Stadt Köln, Postfach 10 35 64, 50475 Köln

## Gegen Postzustellungsurkunde

Frau

Marina Braguinskaia

Osloer Str. 5

50765 Köln

**Amt für Soziales und Senioren**  
**Stadtbezirk Chorweiler**

Pariser Platz 1  
50765 Köln

Sprechzeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

KVB/S-Bahn: Haltestelle Chorweiler

Auskunft erteilt: Frau Adams  
Zimmer: 229  
Ruf: (0221) 221 - 96248

Fax: (0221) 221 - 96205

Ihr Schreiben

Mein Zeichen  
963.13.0331

Tag  
15.08.01

## Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt

Sehr geehrte Frau Braguinskaia,

ein weiterer Anspruch auf die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt besteht nicht. Daher stelle ich die Sozialhilfegewährung zum 01.09.2001 ein.

### Begründung:

Sie erhalten seit 05.07.2001 Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe gemäß § 37 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom zuständigen Bezirksamt Chorweiler.

Ihrer Aussage nach hielten Sie sich in der Zeit vom 23.01.2001 bis zum 04.07.2001 in den Niederlanden auf, weil Sie dort Ihren neuen Wohnsitz gründen wollten. Am 04.07.2001 reisten von den Niederlande nach Deutschland zurück und beantragten am folgenden Tag hier Sozialhilfe und machten gleichzeitig Mittellosigkeit geltend, da sie angeblich Ihre letzten finanziellen Mittel, die Sozialhilfe aus den Niederlanden, für die Taxifahrt zurück nach Chorweiler ausgegeben haben.

Weiter gaben Sie an, Sie würden sich wieder in Ihrer Wohnung in der Osloer Str. 5 aufhalten. Laut Ihrer eigenen Aussage halten sich Ihr geschiedener Mann, Herr Braguinsky und Ihr Sohn Valentin nicht in der Wohnung Osloer Str. 5 auf, sondern seien obdachlos, da sie nicht mit Ihrem geschiedenen Mann zusammen leben wollten. Auf die Frage warum Sie aber dann mit ihm zusammen in die Niederlande gereist seien, gaben Sie an, dies hätten Sie wegen des gemeinsamen Sohnes getan.

Bei Ihrer nächsten Vorsprache teilten Sie mit, dass Herr Braguinsky und Ihr Sohn im Hotel auf der Venloer Str. eingewiesen wurden.

Beim Hausbesuch am 09.08.2001 wurde festgestellt, dass sich Ihr geschiedener Mann und Ihr Sohn bei Ihnen im Haushalt aufhalten. Es wurden außer Ihrer Kleidung auch ausreichend Kleidung des Herrn Braguinsky und Ihres Sohnes in einer Reisetasche, auf dem Wäscheständer und im Kleiderschrank vorgefunden. Ebenso waren Schuhe, Zahnbürsten für

alle drei Personen vorhanden und Spielzeug des Sohnes wie Buntstifte, Kinderfahrrad und Roller zu finden.

Sie gaben an, dass sich Herr Braguinsky und Ihr Sohn bei Ihnen seit dem 03.08.2001 besuchsweise aufhalten.

Im Kühlschrank befanden sich frisch gekaufte Lebensmittel wie Obst und Gemüse.

Im Wohnzimmer stand ein Couchtisch und ein Schlafsofa mit Bettwäsche, ein Fernseher und gepackte Kartons mit diversem Hausrat.

Im Schlafzimmer befand sich eine Schlafliede, welche ebenfalls mit Bettwäsche und Decken bezogen war.

Gemäß Ihren Angaben schläft Herr Braguinsky im Schlafzimmer und Sie mit Ihrem Sohn im Wohnzimmer.

Weiter befand sich im Schlafzimmer ein Computer mit CD-Rom Laufwerk und CD-Brenner, ein 17 Zoll Bildschirm der Marke Belinea sowie ein Flachbrett-Scanner, ein HP Drucker und einem externem Modem. Die Internetkosten tragen laut eigener Aussage Sie, Frau Braguinskaia. Der Computer jedoch sei Eigentum Ihres geschiedenen Mannes.

Außerdem befanden sich im Haushalt zwei Handys, ein schnurloses Telefon, eine Fax-Telefon-Kombination und ein Kassetten-Radio-Spieler.

Gem. § 122 S. 1 Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) dürfen Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Entsprechend der nach § 11 Abs. 1 S. 2 BSHG für nicht getrennt lebende Ehegatten getroffenen Regelungen sind somit auch in einer eheähnlichen Gemeinschaft Einkommen und Vermögen des Partners des Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

Gem. § 11 Abs. 1 BSHG ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts muss der Sozialhilfeträger Stadt Köln davon ausgehen, dass Sie mit Herrn Vladimir Braguinsky in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 122 BSHG leben. Demnach muss Herr Braguinsky sein Einkommen und/oder Vermögen zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes einsetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn Braguinsky wurden bislang nicht nachgewiesen, so dass ein Sozialhilfeanspruch Ihrerseits nicht erkennbar ist bzw. unterstellt werden muss, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes verfügen.

Gemäß mir vorliegender Informationen wurde Herrn Braguinsky mit Bescheid vom 01.08.2001 die Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe gem. § 37 BSHG wegen Zweifeln an seiner Bedürftigkeit vom zuständigen Amt für Soziales und Senioren, Stadtbezirk Innenstadt versagt.

Da davon auszugehen ist, dass Sie mit Herrn Braguinsky in eheähnlicher Gemeinschaft leben wird die weitere Sozialhilfegewährung wegen nicht bekannter Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingestellt.

Sofern Sie und Herr Braguinsky Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft nachweisen, bin ich jederzeit bereit einen gemeinsamen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt für Sie, Herrn Braguinsky und Ihren Sohn Valentin zu prüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Köln einzulegen. Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn der Widerspruch beim Amt für Soziales und Senioren, Stadtbezirk Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kastenholz